

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (6) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

(Fassung vom 24.06.2009)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Einberufung des Fakultätsrates	2
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	3
§ 5 Teilnahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Sitzungen	3
§ 6 Teilnahme von Beraterinnen oder Beratern an den Sitzungen	3
§ 7 Teilnahme von ständigen Beraterinnen und Beratern an den Sitzungen	4
§ 8 Ordnung in den Sitzungen	4
§ 9 Abstimmungen	4
§ 10 Dekanat	5
§ 11 Studienkommissionen und Studiendekanin oder Studiendekan	5
§ 12 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen	6
§ 13 Niederschrift	6
§ 14 Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Sitzungen	7
§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung	7
§ 16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	7

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 und der Grundordnung der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig in der Fassung vom 01.02.2005 wurde die nachfolgende

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (6) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

in der Fakultätsratssitzung vom 24.06.2009 beschlossen.

§ 1 Einberufung des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Fakultätsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 2 und § 3) zur Sitzung ein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage, während der vorlesungsfreien Zeit acht Werktage vor der Sitzung.
- (3) Die erste Sitzung findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Übrigen ist der Fakultätsrat einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Semester. Die Dekanin oder der Dekan hat den Fakultätsrat während der Vorlesungszeit unter Wahrung der Ladungsfrist (§1 (2)) unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens fünf der Mitglieder des Fakultätsrates unter Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (4) Können Entscheidungen des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Fakultätsrat unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens acht Tage vor der Sitzung vorliegen; die Einreichende oder der Einreichende ist in der Tagesordnung zu nennen. Jede termingerechte Anmeldung eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen; Gründe für die Nichtaufnahme von Vorschlägen von Fakultätsratsangehörigen sind diesen durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Tagesordnung soll spätestens fünf Werktage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt und gleichzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung des Fakultätsrates möglich.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt.
- (5) Sofern der Fakultätsrat gemäß § 3 (2) beschlossen hat, die Sitzung ganz oder teilweise vertraulich durchzuführen, teilt die Dekanin oder der Dekan die Tagesordnung in einen hoch-

schulöffentlichen und einen nicht hochschulöffentlichen Teil ein. Diese Einteilung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates bei Feststellung der Tagesordnung.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beschränkt; sie nehmen als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen teil. Ein Mitglied des Fakultätsrates kann für eine Zuhörerin/einen Zuhörer auf dessen/deren Wunsch Rederecht beantragen.
- (2) Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer oder für einen Teil der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entsprechendes gilt für Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) Wird der Gang der Beratungen des Fakultätsrates durch die Öffentlichkeit gestört, kann die Dekanin oder der Dekan in Ausübung des Hausrechtes die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die Dekanin oder der Dekan zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit fest, so ruft sie oder er zur Erledigung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 5 Teilnahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Sitzungen

- (1) Ist ein Mitglied des Fakultätsrates verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Dekanat mitzuteilen.
- (2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Dekanin oder dem Dekan das Mitglied des Fakultätsrates zu der Sitzung eingeladen, das im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des gewählten Mitglieds nachrücken würde.
- (3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Fakultätsratsmitgliedern haben in den Sitzungen, zu denen sie geladen worden sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

§ 6 Teilnahme von Beraterinnen und Beratern an den Sitzungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen oder Berater einladen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bei der Dekanin oder beim Dekan die Einladung von Beraterinnen oder Beratern zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht die Dekanin oder der Dekan diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat

durch Beschluss.

- (2) Fakultätsangehörige, deren Vorschläge zur Tagesordnung behandelt werden (§ 2 (1)), sind grundsätzlich als Beraterinnen oder Berater einzuladen, sofern sie nicht schon Mitglied des Fakultätsrates sind.
- (3) Beraterinnen oder Berater haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

§ 7 Teilnahme von ständigen Beraterinnen und Beratern an den Sitzungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann ständige Beraterinnen oder Berater für eine Amtsperiode des Fakultätsrates einladen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bei der Dekanin oder bei dem Dekan die Einladung von ständigen Beraterinnen oder Beratern beantragen. Entspricht die Dekanin oder der Dekan diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.
- (2) Ständige Beraterinnen oder Berater haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie oder er übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- (2) Die Vertretung im Verhinderungsfall ist in § 10 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, kann die Dekanin oder der Dekan eine Beschränkung der Redezeit vorsehen. Die Dekanin oder der Dekan kann einem Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder bei beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Erhebt ein drittes Fakultätsratsmitglied Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Einer Beraterin oder einem Berater kann zur Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann gemäß Absatz 3 Satz 2 jederzeit den Schluss der Debatte beantragen; hierüber ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als abgeschlossen, falls kein Antrag dazu vorliegt; liegt ein Antrag vor, erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören der Antragstellerin oder des Antragstellers und einer Gegenrede.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates haben grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Für Entscheidungen, welche unmittelbar Bereiche der Forschung oder Berufungsverfahren sowie Auswahlverfahren für Juniorprofessuren berühren, ist außer der Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder auch die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Professorengruppe erforderlich.
- (2) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die

Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und die Fragestellung für die Abstimmung zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden, so weit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag und stets in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (6) Abstimmungsergebnisse werden bei geheimer Abstimmung oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Fakultätsrates in die Niederschrift (§ 13) aufgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

§ 10 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß § 43 NHG wahr. Ihm gehören neben der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Studiendekanin oder Studiendekan an. Dem Dekanat können bis zu drei weitere Mitglieder angehören. Der zuständige Fakultätsrat legt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für jede Amtszeit die Anzahl der Mitglieder des Dekanats fest und wählt dessen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des Dekanats beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Dekanats treffen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Fakultätsrat ist in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Dekanats zu informieren.
- (2) Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrates zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan werden von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge vertreten, sofern diese dem Fakultätsrat angehören. Gehört keine der Amtsvorgängerinnen oder der Amtsvorgänger dem Fakultätsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen Professorinnen oder Professoren des Fakultätsrates in der Reihenfolge des Dienstalters. Vertritt ein Mitglied des Fakultätsrates die Dekanin oder den Dekan, so hat es im Fakultätsrat kein Stimmrecht.

§ 11 Studienkommissionen und Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Die Fakultät richtet mindestens eine Studienkommission ein, der neben den Vertretern der Studierenden auch Vertreter der anderen Statusgruppen angehören; die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Studienkommission kein Stimmrecht. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt nach Vorschlag des Fakultätsrates die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ggf. ihre Zuordnung zu mehreren Fakultäten.

- (2) Die Mitglieder der Studienkommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fakultätsrates gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen wird das Wahlverfahren in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt.
- (3) Der für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften zuständigen Studienkommission gehören 3 Vertreter der Hochschullehrergruppe, 1 Vertreter der Mitarbeitergruppe, 4 Vertreter der Studierendengruppe als stimmberechtigte Mitglieder sowie 1 Vertreter der MTV-Gruppe als beratendes Mitglied an.
- (4) Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Wahl vor. Als Studiendekanin oder Studiendekan bzw. Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe wählbar. Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans vorschlagen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz einer Studienkommission.
- (6) Die zuständige Studienkommission ist vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.
- (7) Die Studienkommission tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 12 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Fakultätsrat kann weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die in der Regel im Verhältnis 4:1:1:1 aus Professorinnen oder Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Studierenden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im technischen und Verwaltungsdienst zusammengesetzt sein sollen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppen im Fakultätsrat gewählt.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode anhand konkreter Arbeitsprogramme über die Einsetzung von Kommissionen und ggf. befristet tätigen Arbeitsgruppen.
- (3) Für jeden der Fakultät zugeordneten Studiengang wird in der Regel ein Prüfungs- und Zulassungsausschuss eingesetzt. Abweichend von Abs. 1 besteht dieser in der Regel aus 4 Vertretern der Hochschullehrergruppe, 2 Vertretern der Mitarbeitergruppe und 1 Vertreter der Studierendengruppe. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, wird die Zusammensetzung des Prüfungs- und Zulassungsausschusses in einer Ordnung geregelt.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fakultätsrat. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dekanin oder des Dekans Protokoll. Das Protokoll ist von der Dekanin oder dem Dekan zu un-

terzeichnen.

- (2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekannt zu geben.
- (3) Das Protokoll der öffentlichen Teile bzw. Beschlüsse wird innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des Fakultätsrates, die Professorinnen und die Professoren - so weit sie nicht bereits Mitglieder des Fakultätsrates sind - und an alle sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe im jeweiligen Geschäftsbereich versandt.
- (4) Das Protokoll über die nicht öffentlichen Teile bzw. Beschlüsse der Sitzung ist nur den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzusenden.
- (5) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Fakultätsrates zu genehmigen.
- (6) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf oder die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

§ 14 Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Sitzungen

- (1) Über Angelegenheiten aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung haben die Mitglieder des Fakultätsrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen ist grundsätzlich nicht vertraulich.
- (3) Abstimmungsergebnisse können mitgeteilt werden, sofern sie nicht nach rechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Auch die nach § 13 (4) gefertigten Protokolle unterliegen der Vertraulichkeit.
- (5) Äußerungen, die in nicht öffentlichen Fakultätsratssitzungen über Dritte fallen, unterliegen ausnahmslos der Vertraulichkeit. Auch die einzelne Äußerung eines Mitglieds oder einer Beraterin oder eines Beraters des Fakultätsrates während einer nicht öffentlichen Sitzung unterliegt der Vertraulichkeit.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze (1) - (5) sind auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder und Beraterinnen und Berater bindend.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Hierzu muss ein entsprechender Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung, die den Mitgliedern des Fakultätsrates unter Wahrung der Ladungsfrist zugegangen ist, behandelt werden können.

§ 16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.